

§ 28 HAG Heimarbeitsgesetz

Bundesrecht

Achter Abschnitt – Auskunfts- und Aufklärungspflicht über Entgelte

Titel: Heimarbeitsgesetz
Redaktionelle Abkürzung: HAG
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 804-1

§ 28 HAG

(1) ¹Auftraggeber, Zwischenmeister, Beschäftigte und fremde Hilfskräfte haben den mit der Entgeltfestsetzung oder Entgeltprüfung beauftragten Stellen auf Verlangen Auskunft über alle die Entgelte berührenden Fragen zu erteilen und hierbei auch außer den Entgeltbelegen (§ 9) Arbeitsstücke, Stoffproben und sonstige Unterlagen für die Entgeltfestsetzung oder Entgeltprüfung vorzulegen. ²Die mit der Entgeltfestsetzung oder Entgeltprüfung beauftragten Stellen können Erhebungen über Arbeitszeiten für einzelne Arbeitsstücke anstellen oder anstellen lassen.

(2) Der in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte kann von seinem Auftraggeber verlangen, dass ihm die Berechnung und Zusammensetzung seines Entgelts erläutert wird.